

RS UVS Kärnten 1993/02/22 KUVS-K1-1224/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1993

Rechtssatz

Wird im Rahmen eines ARGE-Vertrages für eine gesamte Baustelle ein gesamtverantwortlicher Bauleiter bestellt, so ist dieser im Sinne von § 9 Abs 1 VStG als verantwortlich anzusehen und nicht ein diesem nachgeordnetes Organ (hier ein für den Betrieb einer Kiesaufbereitungsanlage Verantwortlicher).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at